



Info blatt

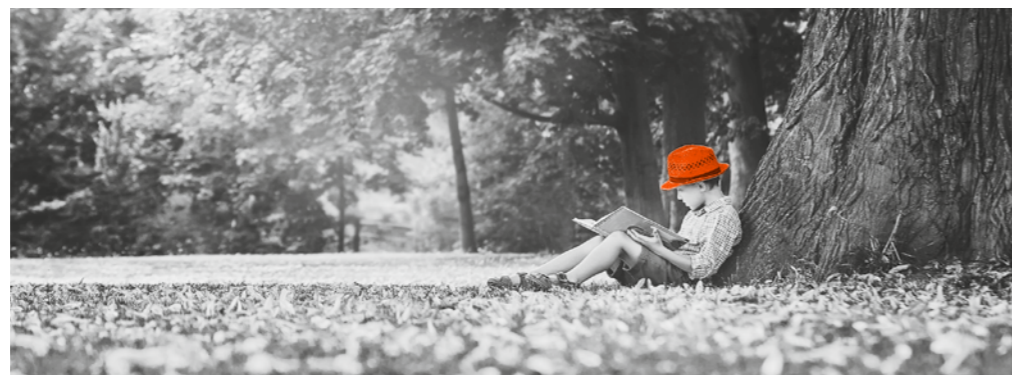
September 2023



NUMMER

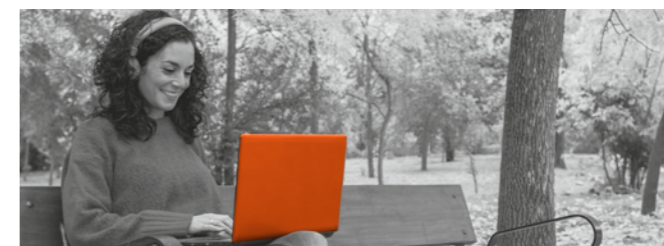
128





Inhalt

→ Editorial	4	Adrian Zumstein
→ Heizungsersatz im Kanton Zürich: Was ist noch möglich?	6	Marco Vollenweider
→ Meine Mutter ist gestorben – und die Ausgleichskasse will an das Erbe. Das geht doch nicht!?!	8	Adrian Zumstein
→ Ein Ausflug in Begleitung von Rechtsunsicherheiten	12	Nathalie Tellenbach
→ Bundesrat passt Zinsen für COVID-19-Kredite an	14	René Erni





Editorial

Liebe Leserinnen, Liebe Leser

Es ist noch früh am Morgen, und die Temperaturen sind angenehm kühl. Das wird nicht lange so bleiben, denn der Tag verspricht, sehr heiss zu werden. Zeit, höhere Lagen aufzusuchen, so bspw. die Alp Flix, wo uns ein kleines Konzert und ein schönes Essen erwarten. In höheren Lagen schwebt zurzeit auch meine Tochter, die gerade als Cabin Crew Member nach Las Vegas fliegt. Die beiden Zwischenjahre, die sich meine Tochter gegönnt hat, neigen sich bald einmal dem Ende zu, und ihre Studienpläne sollten sich langsam konkretisieren. Die Auszeit von Schule und Studium und die Arbeit in der Luft haben ihr gutgetan und sie auch reifen lassen. Die Gespräche drehen sich nun vermehrt um die Zukunft, und es zeigt sich gerade in solchen Momenten, wie wichtig ein gutes Verhältnis zwischen Eltern und Kind ist.

Dies traf auch für Roger und seinen Vater Karl zu. Karl betrieb eine Bootswerft in einem kleinen Industriegebiet nahe einem grösseren See. Er war im Dorf bekannt, und meistens traf man ihn in der Dorfschenke mit Kollegen am Stammtisch. Dort zeigte er sich grosszügig, gab Runde um Runde aus und präsentierte sich als Geschäftsmann von Welt, der Boote in alle Gewässer verkaufte. Er war einnehmend und charismatisch, und man verzieh ihm, wenn er Mal für Mal zu tief ins Glas schaute.

Roger vergötterte seinen Vater und schenkte seinen Worten Glauben, wenn dieser wieder verkündete, wie er seine Bootswerft zu einer der grössten am See ausbauen werde.

Das Bild in der Werft vermittelte aber einen ganz anderen Eindruck. Zwar waren die Bootshallen aufgeräumt, und tatsächlich befanden sich noch von Zeit zu Zeit Boote zur Reparatur dort. Auch wurden hie und da Boote verkauft, dabei handelte es sich aber um alte Occasionen. Grosse Jachten waren nicht zu sehen.

Mutter und Sohn erbten von den vermögenden Eltern mütterlicherseits. Der Vater konnte die beiden überzeugen (der Sohn war mittlerweile erwachsen), ihr Erbe in die Werft zu investieren. Die Investitionen flossen in der Folge aber nicht in den Ausbau der Werft, sondern in den Alkoholkonsum des Vaters und dessen aufwändigen Lebensstil. Mit dem Geld von Frau und Sohn zeigte er sich im Dorf als grosser Zampano, fuhr teure Autos und trug teure Uhren. Noch immer glaubte man, er sei der grosse «Gewerbler» im Dorf.

Es sollte noch weitere 30 Jahre dauern, bis der letzte Dorfbewohner sowie die Ehefrau und der Sohn verstanden, dass Karl ein Hochstapler und Alkoholiker ist. Lange konnte dieser die Realität mit seiner Art und seinem Charisma kaschieren, nun kam aber auch noch das Alter hinzu. Karl ist nun über 80 Jahre alt.

Er verbringt seine Zeit praktisch nur in der Werft. Was er dort genau macht, ist niemandem klar. Das Erbe der Ehefrau und des Sohnes ist mittlerweile aufgebraucht, und Schulden häufen sich. Seine Frau hat sich von ihm getrennt, und der Sohn geht auf Abstand.

Karl ist noch immer der Meinung, er habe sein Leben im Griff, träumt vom grossen Ausbau der Werft, streitet sich mit Nachbarn und Gläubiger vor Gericht und lässt sich von niemandem dreinreden und helfen schon gar nicht.

Er führt ein trostloses Leben im kleinen, zwischenzeitlich heruntergekommenen Industriequartier. Seine Werft gleicht einer Müllhalde für Bootsbestandteile und Bootswracks, von denen Karl meint, er könne sie noch für teures Geld verkaufen.

In einem Bürotrakt hat er sich «häuslich» eingerichtet und schläft auf einem alten Sofa. Ein eigentliches Bad gibt es nicht. Das WC wurde wohl seit Jahren nicht mehr gereinigt. Er sieht verwahrlost aus. Wenn man mit ihm spricht, erhascht man wieder dieses Charisma, aber auch den Wahn, den Karl umgibt.



ihm eine Schuldunfähigkeit. Aus dem glänzenden Leben des Karls verbleibt ein Scherbenhaufen, eine betrogene Ehefrau und vor allem ein unfassbar trauriger Sohn, der so lange zu seinem Vater emporgeschaut und bis fast zuletzt an ihn geglaubt hat.

Eines wusste der Sohn aber immer, dass er nicht in die Fussstapfen seines Vaters treten wollte. Sie erschienen ihm zu gross, so dass er einen ganz anderen Beruf gewählt hat, zum Glück!

Es sind diese Erlebnisse in meinem Berufsalltag, die mich innehalten lassen. Sie schärfen die Optik auf das Leben. Wann hätte man die Not des Karls auf Grund seiner starken Persönlichkeit erkennen können? Oft lassen wir uns von Charisma und Grossspurigkeit einer Person blenden, und wir erkennen die Not, die eine solche Person in seinem Umfeld erzeugt, nicht oder erst zu spät.

In der Zwischenzeit ist es draussen tatsächlich heiss geworden. Es gilt den Spätsommer noch etwas zu geniessen, denn der Herbst wird nicht lange auf sich warten lassen. So, und jetzt ab in die kühle Höhe der Alp Flix.

Ihr Adrian Zumstein

Aber es wird noch schlimmer: Bei Schweissarbeiten entzündete sich Lack, so dass die Werfthallen in Brand gerieten. Es war nicht der erste Brand, den Karl zu verschulden hatte, aber der grösste. Es war auch der Moment, als Polizei und Behörden eingriffen. Ihm zur Seite gestellt wurden ein Beistand von der KESB, jemand von unserer Kanzlei als Fachbeistand und ein Pflichtverteidiger von der Staatsanwaltschaft. Für Karl sind alle diese Personen seine Gegner, denn noch immer ist er der klaren Meinung, er habe alles im Griff. Die Ärzte diagnostizieren grobe Wahnvorstellungen, die im Grössenwahn münden. Karl befindet sich nun in einer geschlossenen psychiatrischen Klinik. Der Anwalt bzw. sein Pflichtverteidiger attestiert





Heizungersatz im Kanton Zürich: Was ist noch möglich?

Mit 62.6 % Ja-Stimmen hat das Stimmvolk des Kantons Zürich im November 2021 die Änderung des kantonalen Energiegesetzes angenommen, die am 01.09.2022 in Kraft getreten ist.

Damit hat das Stimmvolk des Kantons Zürich entschieden: Öl- und Gasheizungen haben ausgedient. Das revidierte Energiegesetz lässt niemanden kalt – schon gar nicht Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer, die im Regelfall verpflichtet sind, Öl- und Gasheizungen am Ende ihrer Lebensdauer durch umweltfreundliche Heizlösungen zu ersetzen.



Ebenfalls verboten ist und bleibt der Einbau von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen wie Elektroradiatoren, elektrische Wasserboiler und so weiter. Bestehende Anlagen müssen bis 2030 ersetzt werden.

Erlaubt sind alle Heizungen, die Energie aus erneuerbarer Quelle beziehen wie Umweltwärme (Erdreich, Wasser und Aussenluft), Abwärme (z.B. Kehrlichtverbrennung und Abwasser), Holz und inländisches Biogas. Beim Anschluss an ein Wärmenetz (Fernwärme, Wärmeverbünde) müssen mindestens 70% der Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien, Abwärme oder Abfallverbrennung stammen.

Nur wenn der Nachweis erbracht wird, dass eine erneuerbare Heizung technisch nicht möglich oder über den Lebenszyklus mehr als 5% teurer ist als die fossile Alternative, darf erneut eine Öl- oder Gasheizung eingebaut werden. In diesem Fall müssen dann aber 10% des Energieverbrauchs eingespart oder durch erneuerbare Energien bereitgestellt werden.



Zur Erfüllung der 10%-Anforderung eines Wärmeerzeugers stehen die folgenden Varianten zur Verfügung:

- Zertifizierung des Gebäudes nach Minergie
- Nachweis der Klasse D oder besser bei der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK)
- Baujahr 1990 oder jünger
- Die fachgerechte Umsetzung einer der folgenden Standardlösungen (SL):
 - SL 1: thermische Solaranlage
 - SL 4: mit Erdgas angetriebene Wärmepumpe
 - SL 6: Wärmekraftkopplung
 - SL 7: Warmwasserpumpe mit Photovoltaik
 - SL 8: Ersatz der Fenster entlang der thermischen Gebäudehülle
 - SL 9: Wärmedämmung von Fassade und/oder Dach
 - SL 10: Grundlast-Wärmeerzeuger erneuerbar mit bivalent betriebem fossilem Spitzenlastkessel
 - SL 11: Kontrollierte Wohnungslüftung (KWL)

Die Standardlösungen SL 2, 3, und 5 (Wärmepumpe, Holzheizung und Fernwärmeanschluss) setzen bereits auf 100 % erneuerbare Systeme.

Ist ein Heizungersatz wirtschaftlich insgesamt nicht tragbar, z.B. aus dem Grund, weil eine Erhöhung der Hypothekarschuld nicht möglich ist, kann ein Härtefall geltend gemacht werden. Die Härtefallregelung sieht den Aufschub der Umsteigepflicht bis längstens 3 Jahre nach dem nächsten Eigentümerwechsel vor.

Zudem ist es möglich, ausserordentliche Verhältnisse geltend zu machen Das ist z.B. der Fall, wenn die bisherige Heizung ausfällt, aber in zwei Jahren ein Ersatzneubau geplant ist.

Für Fernwärmeanschlüsse ist eine Übergangslösung vorgesehen: Muss Ihre Heizung ersetzt werden und Sie können erst in z.B. fünf Jahren an die Fernwärme anschliessen, kann die Bewilligungsbehörde für die Übergangsfrist im Sinne der Verhältnismässigkeit den temporären Einbau einer fossilen Heizung erlauben, jedoch unter Auflagen.

Wenn eine fossile Heizung plötzlich ausfällt, kann für die Übergangszeit eine mobile Heizung (elektrische, fossile und holzbasierte Systeme) aufgestellt werden.

Wer eine mehr als 10 Jahre alte Öl- oder Gasheizung hat, sollte sich rechtzeitig Gedanken über den Ersatz machen. Dadurch hat man nicht nur genug Zeit, um sich einen Überblick über die möglichen Alternativen zu verschaffen, sondern kann insbesondere auch die Finanzierung in aller Ruhe klären. Denn beim Ersatz von fossilen Heizungen können Sie auch von Fördergeldern vom Bund, vom Kanton, von der Gemeinde/Stadt profitieren. Auf dem Portal von Energiefranken (energiefranken.ch) finden Sie diverse Förderprogramme, auch zum Heizungersatz. Es lohnt sich, dort Förderbeiträge für Ihren Standort zu prüfen.





Meine Mutter ist gestorben – und die Ausgleichskasse will an das Erbe. Das geht doch nicht!?!

Als der Vater verstarb, blieb die Mutter in der Liegenschaft, welche sie aus dem Nachlass ihres Ehemannes übernommen hatte. Im Rahmen der Erbteilung ging dafür ein beträchtlicher Teil des Wertschriften- und Barvermögens an die Kinder. In der Folge benötigte die Mutter Ergänzungsleistungen, die ihr gewährt wurden, obwohl sie eine Liegenschaft im Vermögen deklarierte. Grund dafür war, dass sie diese Liegenschaft selber bewohnt und daher bei der Bemessung der Ergänzungsleistung nicht an das bestehende Vermögen angerechnet wurde. Sie erhielt eine jährliche Ergänzungsleistung von CHF 12 000. Seit dem 1.1.2021 somit CHF 24 000 (auf Leistungen vor der Inkraftsetzung der Revision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen, trifft die Rückerstattungspflicht nicht zu).

Als die Mutter verstarb forderte die Ausgleichskasse den Betrag von CHF 24 000 zurück. Ist das korrekt?

1. Einleitung

Per 1.1.2021 ist die Revision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung in Kraft getreten.

Wer über ein Reinvermögen unterhalb der Vermögensschwelle von CHF 100 000 (Ehepaare CHF 200 000) verfügt und seine «anerkannten» Ausgaben seine Einnahmen übersteigen, hat Anspruch auf Ergänzungsleistung. Selbstbewohnte Liegenschaften bleiben bei der Bestimmung des Reinvermögens unberücksichtigt, so auch die darauf lastende Hypothekarschuld. Man möchte nicht, dass jemand sich gezwungen sieht, sein Eigenheim zu veräussern und in eine Mietwohnung ziehen, was in der Regel zu höheren Ausgaben führt als der Verbleib im Eigenheim.

Zu den anrechenbaren Einnahmen zählt auch ein gewisser Teil des Vermögens, der sogenannte Vermögensverzehr. Ein Fünftel bzw. ein Zehntel (bei Altersrentnern) werden als Vermögensverzehr zu den Einnahmen gerechnet, soweit das Vermögen CHF 30 000 bei Alleinstehenden und CHF 50 000 bei Ehepaaren übersteigt. Bei einer selbstbewohnten Liegenschaft beträgt die Vermögensschwelle CHF 112 500.

Hat jemand in einem der unten aufgeführten Fälle auf sein Vermögen verzichtet, so wird ihm dieser Vermögensverzicht wieder aufgerechnet, so wie wenn dieses Vermögen noch vorhanden wäre, was dazu führt, da es trotz Bedarf zu keiner Auszahlung einer Ergänzungsleistung kommt:

Man unterscheidet folgende drei Arten des Vermögensverzichtes:

- der Verzicht auf Einkünfte, so beispielsweise, wenn ich eine Wohnung zur Nutzniessung habe und diese Wohnung einer Drittperson zum Wohnen überlasse, ohne einen Mietzins zu fordern;
- den Verzicht auf Vermögenswerte, so etwa, wenn ich bspw. meine Liegenschaft auf meine Kinder schenkungsweise oder als Erbvorbezug übertrage habe;
- der übermässige Vermögensverbrauch (diese Art von Verzicht wurde anlässlich der Revision neu ins Gesetz aufgenommen). Ein solcher liegt vor, wenn seit Entstehung des Anspruches auf eine Hinterlassenen- oder eine IV-Rente pro Jahr mehr als 10% des Vermögens verbraucht worden ist, ohne dass ein wichtiger Grund dafür vorliegt.

Beispiel:

Der Vater von Emil und Anne war Zeit seines Lebens ein Lebemann. Von der Mutter liess er sich früh scheiden. Er arbeitete für einen Weltkonzern, kam viel in der Welt herum und verdiente sehr gutes Geld, von dem es sich gut leben liess. Bereits Jahre vor seiner Pensionierung behielt er seinen Lebensstandard bei und verzehrte pro Jahr 15% seines Vermögens, so dass er nach einigen Jahren sein Vermögen aufgebraucht hatte. Als er dann Ergänzungsleistungen forderte, wurden ihm diese verwehrt.

Bei Altersrentner gilt dies auch auf die zehn Jahre vor dem Beginn des Rentenanspruchs. Damit nimmt der Gesetzgeber eine Lebensführungskontrolle vor und straft Personen ab, die es quasi mit ihrem Lebensstil darauf ankommen lassen, der Gesellschaft zu Last zu fallen und von ihr zu profitieren.



2. Der Vermögensverzicht

Als Einnahmen werden auch Vermögenswerte berechnet, auf die ohne Rechtspflicht und ohne gleichwertige Gegenleistung verzichtet wurde. Ein solcher Vermögensverzicht liegt vor, wenn eine Person Vermögenswerte veräussert, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein, und die Gegenleistung weniger als 90% des Wertes der Leistung entspricht.

So liegt insbesondere dann ein Vermögensverzicht vor:

- Bei lebzeitigen Zuwendungen wie Schenkungen und Erbvorbezügen (oft handelt es sich dabei um Mischgeschäfte, d.h. es besteht eine Gegenleistung in Bezug auf die Übernahme der Hypothek bzw. der Einräumung einer Nutzniessung, und der Restbetrag als Differenz zum Verkehrswert wird als Schenkung bzw. Erbvorbezug erlassen).
- Bei einer Zustimmung zu einer besonders ungünstigen Erbteilungsrechnung. Oft entstehen bei solchen Erbteilungen Querschenkungen zwischen Geschwistern, so wenn zum Beispiel ein Kind aus Enttäuschung gegenüber den Eltern nichts vom Nachlass haben möchte, den Nachlass aber nicht innert Frist ausgeschlagen hat. Oft hat dies auch steuerrechtliche Konsequenzen.
- Bei einer Hofabtretung zum Ertragswert, wenn die Eltern bspw. auf das ihnen zustehende Wohnrecht im Stöckli verzichten.

Die Konsequenz dieser Verzichte ist, dass dem Bezüger das Vermögen, das er gar nicht mehr hat, gleichwohl angerechnet wird (Verkehrswert des Vermögens auf das verzichtet wurde, bei Verzicht Wohnrecht der entsprechende Kapitalwert). Damit wird der Ergänzungsleistungsanspruch gekürzt oder entfällt gänzlich. Dadurch entsteht eine Einkommenslücke, und die betroffene Person wird zur Sozialhilfeempfängerin.

→ Adrian Zumstein

Entgegen der gängigen Volksmeinung verjähren die Vermögensverzichte nicht, aber der anzurechnende Verzichtsbetrag reduziert sich ab dem zweiten Jahr jährlich um CHF 10000. Die Reduktion gilt aber nicht pro Verzicht, sondern pro Jahr. Beispiel:

Die Mutter richtet folgende Schenkungen aus:

	CHF
An den Sohn Peter im Jahr 2019	30 000.–
An die Tochter Petra im Jahr 2021	40 000.–
An die Enkelkinder zu Weihnachten 2022	20 000.–
Total	90 000.–

Ab 2020 reduzieren sich die Schenkungen um CHF 10000, d.h. ab 2028 sind die Schenkungen nicht mehr relevant, wenn die Mutter Ergänzungsleistungen, bspw. im Jahre 2029, fordert.

3.1. Die Rückerstattungspflicht: Im Allgemeinen

Wurden rechtmässig Ergänzungsleistungen bezogen, wie das bei der Mutter im eingangs erwähnten Beispiel der Fall war, sind diese beim Ableben der Mutter zurückzuerstatten. Die Rückerstattungspflicht bezieht sich auf alle Ergänzungsleistungen, die eine Person zu Lebzeiten bezogen hat (bzw. ab Rechtskraft der Revision, also ab dem 1.1.2021). Dazu kommen noch

- die Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und
- die vergüteten Krankheits- und Behinderungskosten

Begrenzt wird die Rückforderung dadurch, dass sie nur vom Teil des Nachlasses geleistet werden muss, der den Betrag von CHF 40 000 übersteigt.

Massgebend für die Höhe der Rückforderung ist der Netto-Nachlass im Zeitpunkt des Todes der Person, die Ergänzungsleistungen bezogen hat.

Bei der Berechnung wird nun die selbstbewohnte Liegenschaft miteinbezogen und zum Verkehrswert bewertet. Die Rückforderung wird von der Ausgleichskasse verfügt. Der Rückforderungsanspruch erlischt nach Ablauf von einem Jahr, nachdem die Ausgleichskasse hätte Kenntnis nehmen können von ihrem Anspruch, spätestens aber nach Ablauf der absoluten Verwirkungsfrist von zehn Jahren seit der einzelnen Leistungsauszahlung.

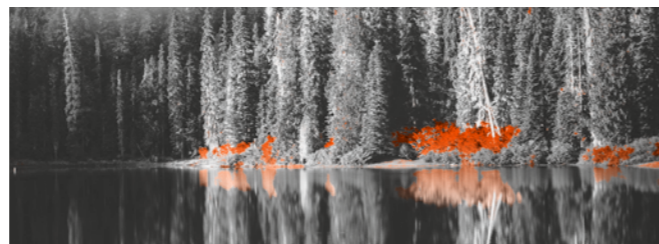
Die Frist zur Zahlung beträgt drei Monate ab Eintritt der Rechtskraft der Rückforderungsverfügung (ein Jahr, wenn die Rückerstattung den Verkauf einer oder mehrerer Liegenschaften nötig macht).

Die Rückforderung kann nicht erlassen werden, und nach Fälligkeit sind Verzugszinsen geschuldet.

3.2. Rückerstattungspflicht und Liegenschaften

Eine Rückerstattungspflicht entsteht vor allem in jenen Fällen, wenn der Bezüger einer Ergänzungsleistung ein Eigenheim besitzt, das bei der Berechnung der Vermögensschwelle nicht mit eingerechnet wird. Zusätzlich erhält dieser Bezüger einen höheren Abzug beim Vermögensverzehr (i.d.R. wegen der Unterhaltskosten). Dies führt oft dazu, dass der Nachlass des Bezügers quasi lediglich noch aus der Liegenschaft besteht. Damit nun der Rückerstattungspflicht nachgekommen werden kann, muss

- ein oder mehrere Erben die Liegenschaft aus dem Nachlass «rauskaufen» und die Ausgleichskasse entschädigen;
- die Liegenschaft verkauft werden, und aus dem Erlös sind die vom Erblasser bezogenen Ergänzungsleistungen zurückzuerstatten.



4. Die Ermittlung des Nachlasses

Nachdem die Ausgleichskasse vom Ableben der betroffenen Person Kenntnis erlangt hat (die Angehörigen eines ehemaligen Bezügers einer Ergänzungsleistung sind verpflichtet, die Ausgleichskasse darüber in Kenntnis zu setzen), muss der Nachlass durch Inventarisierung ermittelt werden. Grundstücke werden zum Verkehrswert eingesetzt. Sieht das Gesetz aber, wie beim Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB), einen tieferen Wert vor, so ist dieser einzusetzen, so der Ertragswert bei Grundstücken, die dem BGBB unterstehen.

Es stellt sich nun die Frage, wie mit Vermächtnissen zu verfahren ist. Da der Rückforderungsanspruch der Ausgleichskasse dem Anspruch der Vermächtnisnehmer vorgeht, sind Vermächtnisse nach der Rückforderung und nach den weiteren Todesfall- und Erbgangskosten aus dem Netto-Nachlass zu tilgen.

Bei der Berechnung des Netto-Nachlasses für die Ermittlung des Vermögens, wovon der Rückerstattungsanspruch erfolgen kann, werden die Todesfall- und Erbgangskosten nicht berücksichtigt, d.h. sie müssen nach der Begleichung der Rückforderung bezahlt werden.

5. Ergänzungsleistung bei Ehepaaren

Die Berechnung der Ergänzungsleistung erfolgt bei Ehepaaren gemeinsam. Handelt es sich bei einem Verstorbenen um einen verheirateten Bezüger einer Ergänzungsleistung und lebt dessen Ehegatte noch, so entsteht die Rückforderungspflicht erst aus dem Nachlass des Zweitverstorbenen.

5. Schulden und Haftung der Erben

Die Rückerstattung ist nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag von CHF 40 000 übersteigt. Die Geltendmachung der Rückforderung erfolgt gegenüber der Erbmasse oder der Erbengemeinschaft. Der Rückforderungsanspruch wird quasi als «spezielle Erbgangsschuld» qualifiziert. Die Erben haften auch für diese Schuld solidarisch, d.h. jeder Erbe kann von der Ausgleichskasse in Anspruch genommen werden, wobei sich die Rückforderung auf den Nachlass beschränkt, d.h. die Nachkommen müssen die von den Eltern bezogenen Ergänzungsleistungen nicht aus ihrem eigenen Vermögen zurückerstatten.

6. Vermeidung der Rückerstattungspflicht

Der künftige Erblasser kann durch lebzeitige Zuwendungen seinen Nachlass so weit vermindern, dass dieser unter den Freibetrag von CHF 40 000 fällt und damit die Rückerstattungspflicht entfällt. Dabei könnte der Bezüger zu Lebzeiten seine Liegenschaft an seine Nachkommen weitergeben, so dass diese zur Tilgung der Rückforderung nicht verkauft werden muss.

Aber Vorsicht! Solche Lösungen können zu neuen Problemen führen:

- Vermögensverzicht, durch den der Betroffene zum Sozialhilfebezüger werden kann;
- Die damit ausgelöste Verwandtenunterstützungspflicht;
- Steuerfolgen, falls bei der Übertragung der Liegenschaft auf die Kinder als Gegenleistungen eine Nutzniessung eingeräumt wird und die Kinder die Kapitalschuld der Hypothek übernehmen (Grundstückgewinnsteuer).

Weitere Möglichkeiten bieten Anordnungen in einem Erbvertrag, der mit der ganzen Familie abgeschlossen wird. Der Erbvertrag mit der Familie ist nicht nur in Bezug auf die Vermeidung einer Rückerstattungspflicht gegenüber der Ausgleichskasse empfehlenswert, sondern auch in Bezug auf den Familienfrieden bei der späteren Erbteilung.



Ein Ausflug in Begleitung von Rechtsunsicherheiten



Dieses Schild bedeutet eindeutig, dass vor mir ein Fahrverbot liegt und ich den nächsten Strassenabschnitt weder mit meinem Motorwagen, Motorrad oder meinem Motorfahrrad befahren darf. Die Situation scheint klar, schliesslich weiss ich, in welche dieser Kategorien mein Fahrzeug fällt. Oder?!

Wir befinden uns an einem schönen Frühlingstag mit unserem Fahrzeug auf einem gemütlichen Ausflug. Ich möchte Ihnen zu diesem Zeitpunkt noch nicht eröffnen, welches Fahrzeug unseren Weg erleichtert.

Auf unserem Weg «grüsst» uns zunächst obenstehendes Schild. Für uns ist dies jedoch kein Grund, unseren Ausflug zu beenden oder einen Umweg zu machen. Den nächsten Gruss erhalten wir gleich im Doppelpack. Einerseits «grüsst» uns eine den Ausflug gefährdende Abschränkung in Form einer den Weg versperrende Kette. Andererseits, und deutlicher erfreulicher, erhalten wir einen Gruss von einer Schützin. Sie weist uns darauf hin, dass hier heute Schiessübungen stattfinden. Sie muss unseren Blick wohl richtig gedeutet haben, denn sogleich versichert Sie uns, dass um diese Uhrzeit nicht geschossen würde, löst die Kette und ermöglicht uns die Fortführung unseres Ausfluges. Noch etwas verunsichert darüber, wie verlässlich die Zusicherung der Schiesspause ist, geniessen wir die sich uns bietende Aussicht. Doch unser Gefährt kommt nun unerwartet abrupt zum Stillstand. Gleichzeitig lässt sich ein kurzes Klirren vernehmen. Wir sind in eine weitere Absperungskette gerasselt. Diese hat sich nun ebenfalls, zwar deutlich unsanfter als erstere, aus ihrer Verankerung gelöst. Erleichtert, dass unser Stillstand nicht aufgrund der Wiederaufnahme der Schiessübungen erfolgte, melden wir unsere Kollision.



Die Polizei lässt nicht lange auf sich warten. Der Polizist nimmt etwas beiläufig den Schaden an unserem Flitzer zur Kenntnis und weist uns berechtigterweise darauf hin, dass wir in unvorsichtiger Weise unterwegs waren, da wir die metallene Kette übersehen haben. Sein eigentliches Interesse gilt jedoch unserem roten, schnellen Flitzer.

Als wir nun einige Wochen später im Briefkasten Post der Polizei finden, ist auch klar, weshalb der Polizist an unserem Fahrzeug interessiert war. Wir hätten nämlich mit unserem Fahrzeug gegen das geltende Fahrverbot auf der Waldstrasse verstossen. Der entsprechende Strassenabschnitt war schliesslich auch mit dem bereits erwähnten Fahrverbot-Schild gekennzeichnet.

Doch wir sind immer noch der Ansicht, dass unser Fahrzeug eindeutig nicht unter eine der aufgeführten Fahrzeug-Kategorien fällt. Es stellt sich nun jedoch heraus, dass dies nicht ganz so eindeutig ist.

Bei unserem Fahrzeug handelt es sich nämlich um einen vierrädrigen KYBURZ PLUS. Auch wenn der Name des Gefährts vermutlich nicht bei jedem ein Bild im Kopf hervorruft, ist das Gefährt selbst allgemein bekannt.



Hauptsächlich wird das Fortbewegungsmittel von Senioren oder sonst in der Fortbewegung eingeschränkten Personen genutzt. Es gibt unterschiedliche Modelle. Bei unserem Exemplar handelt es sich um ein Fahrzeug, das eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h erreichen kann. Rechtlich handelt es sich deshalb bei unserem Elektromobil um ein Motorfahrrad.

Wie einleitend festgehalten, gilt das Fahrverbot auch für Motorfahrräder. Der Fall scheint klar. Aber wieso halten wir daran fest, dass das Fahrverbot für uns nicht gilt? Dies liegt nicht etwa daran, dass wir an einer Spezialbehandlung festhalten wollen oder uns über dem Gesetz sehen. Der Grund liegt darin, dass Motorfahrräder in weitere Kategorien unterteilt werden, die rechtliche Unterscheidungen mit sich ziehen.

So sieht das Gesetz vor, dass unter die Motorfahrräder auch motorisierte Rollstühle fallen. Nun gilt für das Benützen von Verkehrsflächen gewisse Ausnahmen für motorisierte Rollstühle, die für andere Motorfahrräder nicht gelten. So dürfen nämlich motorisierte Rollstühle auch auf den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen genutzt werden, wobei die für Fussgänger anwendbaren Bestimmungen sinngemäss gelten und die Geschwindigkeit und Fahrweise den Umständen anzupassen sind. Weiter dürfen motorisierte Rollstühle auch auf den für den Fahrverkehr bestimmten Verkehrsflächen verwendet werden, dabei gelten jedoch die für Radfahrer anwendbaren Bestimmungen sinngemäss. Mit anderen Worten bedeutet dies, dass ein motorisierter Rollstuhl zwar in die Kategorie der Motorfahrräder fällt, aber unter gewissen Umständen wie ein Fahrrad oder wie ein Fussgänger behandelt wird. Es ist daher nicht verwunderlich, dass für alle Betroffenen eine grosse Unsicherheit herrscht hinsichtlich der Benutzung von gewissen Elektromobilen.

Jedoch wird nun klar, dass unser motorisierter Rollstuhl entweder als Fahrrad oder wie ein Fussgänger zu behandeln ist und für uns tatsächlich das Fahrverbot für Motorwagen, Motorrad und Motorfahrrad nicht gilt.

Der aktuellen Problematik, die für grosse Rechtsunsicherheit sorgt, könnte mit einer rechtsverbindlichen Einteilung der unterschiedlichsten Elektromobile in die verschiedenen vorgesehenen Fahrzeugkategorien begegnet werden.

Mit unserer Einsprache gegen den Strafbefehl haben wir auch beim zuständigen Statthalteramt für etwas Kopferbrechen gesorgt. Doch auch das Statthalteramt, wie zuvor weder die Polizei noch das Strassenverkehrsamt, konnte uns keine allgemein rechtsverbindliche Auskunft geben, sondern uns lediglich für den konkreten Strassenabschnitt zusichern, dass dort das Fahrverbot durch das Befahren mit unserem Kyburz-Flitzer nicht missachtet wurde. Auch wenn wir keine allgemein verbindliche Auskunft erreicht haben, wurde der Strafbefehl betreffend Missachtung des Fahrverbots aufgehoben, und uns wurde zugesichert, dass der bestehenden Rechtsunsicherheit mit einer erhöhten Aufmerksamkeit dieser Problematik in der Polizeiausbildung begegnet würde.

Es bleibt somit zu hoffen, dass wir unsere Ausflüge mit dem Kyburz-Flitzer weiterhin geniessen können.



Bundesrat passt Zinsen für COVID-19-Kredite an

Der Bundesrat hat beschlossen, die Zinssätze für die ausstehenden COVID-19-Kredite per 31. März 2023 zu erhöhen. Für Kredite bis 500 000 Franken sind neu 1,5 Prozent und für Kredite über 500 000 Franken 2 Prozent zu entrichten. Der Bundesrat trägt damit der Zinsentwicklung Rechnung.

Das COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz sieht vor, dass der Bundesrat jeweils per 31. März die Zinssätze der COVID-19-Kredite an die Marktentwicklung anpasst. Bei der Lancierung der Finanzhilfen im März 2020 betrug die Zinssätze 0,0 Prozent für Kredite unter 500 000 Franken beziehungsweise 0,5 Prozent für Kredite über 500 000 Franken. Die Überprüfungen in den Jahren 2021 und 2022 hatten jeweils keine Anpassung der Zinssätze zur Folge.

Bei der Festlegung der Zinssätze für die COVID-19-Kredite berücksichtigt der Bundesrat unter anderem die Höhe des SNB-Leitzinses. Dieser beträgt neu 1,5 Prozent. Der Bundesrat hat beschlossen, die Zinsen für COVID-19-Kredite zu erhöhen: auf Krediten bis 500 000 Franken wird seit dem 1. April 2023 ein Zins von 1,5 Prozent fällig, auf Krediten über 500 000 Franken ein solcher von 2 Prozent.

[Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF, Bern]

Hypothekarischer Referenzzinssatz

Der hypothekarische Referenzzinssatz beträgt neu 1,5 Prozent und liegt damit 0,25 Prozentpunkte über dem letztmals publizierten Satz. Er gilt für die Mietzinsgestaltung in der ganzen Schweiz.

[Bundesamt für Wohnungswesen BWO, Bern]

Neue MWST-Abrechnungen verfügbar

Per 1. Januar 2024 gelten die neuen Mehrwertsteuersätze.

Die Muster der neuen Abrechnungen, gültig ab 2024, sind ab sofort verfügbar. In der Mehrwertsteuerabrechnung für das 3. Quartal 2023, für das 2. Semester 2023

und für den Monat Juli 2023 kann zum ersten Mal mit den neuen Mehrwertsteuersätzen gegenüber der ESTV abgerechnet werden.

[Eidg. Steuerverwaltung ESTV, Bern]

Witwenrente trotz kurzer Ehe

Ein ehemaliger SBB-Angestellter war seit gut fünf Jahren mit seiner Lebenspartnerin zusammen, lebte aber nur knapp fünf Jahre mit ihr im gleichen Haushalt. Als er erkrankte, heirateten die beiden. Zwei Monate später starb er. Die SBB-Pensionskasse verweigerte eine Witwenrente, weil die Eheleute weniger als fünf Jahre zusammen gewohnt hätten. Das Verwaltungsgericht Bern wies die Klage der Frau ab. Das Bundesgericht hiess ihr Begehren gut. Sie hat Anspruch auf 3808 Franken Rente pro Monat, statt auf 137 000 Franken Abfindung. Das Reglement verlange nicht, dass Eheleute fünf Jahre zusammengewohnt hätten. Es reiche, wenn sie fünf Jahre eine Lebensgemeinschaft geführt hätten.

[BGer, 3.2.2023 (9C_655/2021)]

Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen werden flexibilisiert

Der Bundesrat lockert die Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen für ausgewählte Betriebe. Mit seinem Beschluss setzt er die angepasste Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) per Anfang Juli 2023 in Kraft.

Basierend auf der Idee eines Jahresarbeitszeitmodells, wurden die neuen Artikel 32b und 34a in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV2) in Zusammenarbeit mit den betroffenen Sozialpartnern entwickelt und finalisiert.



Mit dem neuen Artikel 32b wird es Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen mit Projektarbeit und zeitkritischen Aufträgen in Betrieben der Informations- und Kommunikationstechnologie ermöglicht, in bestimmten Situationen einem verlängerten Zeitraum von 17 statt 14 Stunden zu arbeiten. Zudem kann die tägliche Ruhezeit mehrmals pro Woche von 11 auf 9 Stunden verkürzt bzw. unterbrochen werden. Andererseits erhalten Dienstleistungsbetriebe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Treuhand und Steuerberatung mit den neuen Artikel 32a ArGV 2 die Möglichkeit, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die eine Vorgesetztenfunktion innehaben oder als Fachspezialisten und Fachspezialistinnen tätig sind, nach einem bestimmten Jahresarbeitszeitmodell zu beschäftigen. Dies muss aber individuell mit jedem Mitarbeitenden vereinbart werden. Dieses Jahresarbeitszeitmodell hat zur Folge, dass die allgemeinen Regeln zur wöchentlichen Höchstarbeitszeit und Überzeitarbeit (Art. 9, 12 und 13 des Arbeitsgesetzes) nicht zur Anwendung kommen und es für die Arbeitnehmenden, die darunterfallen, unter anderem möglich ist, entgegen dem allgemeinen Sonntagsarbeitsverbot an bis zu 9 Sonntagen pro Jahr bewilligungsbefreit zu arbeiten. Die Pflicht der Arbeitgeber, die Arbeitszeiten ihrer Arbeitnehmenden zu erfassen, bleibt hingegen unverändert.

Die Verordnungsänderung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

[Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, WBF, Bern]

Aufhebung der Steuerbefreiung auf Elektrofahrzeugen

Der Bundesrat hat die Vernehmlassung zur Änderung der Automobilsteuerverordnung eröffnet. Ab 2024 sollen auch Elektroautos der Automobilsteuer unterstellt werden.

Der Bund erhebt, gestützt auf das Automobilsteuergesetz, eine Steuer von 4 Prozent auf Automobilen für den Personen- und Warentransport. Der Steuerertrag ist gemäss Bundesverfassung zweckgebunden und wird dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) zugewiesen. Elektroautos sind seit der Einführung der Automobilsteuer im Jahr 1997, gestützt auf die Automobilsteuerverordnung, von dieser Steuer befreit. Der Bundesrat verfolgte seinerzeit mit der Steuerbefreiung insbesondere das Ziel, marktwirtschaftliche Anreize für die Entwicklung der Elektromobilität zu schaffen.

Mit dem Wachstum der Elektromobilität hat sich die Ausgangslage inzwischen verändert: Von 2018 bis 2022 hat sich die Anzahl der jährlich importierten steuerbefreiten Elektroautos von etwa 8000 auf über 45000 fast versechsfacht. Ihr Anteil an den gesamten Autoimporten betrug im Jahr 2022 knapp 20 Prozent. Diese Steigerung führt zu einem spürbaren Rückgang bei den Einnahmen aus der Automobilsteuer.

Mit der vorgesehenen Änderung der Automobilsteuerverordnung will der Bundesrat den Steuerausfällen zulasten des NAF entgegenwirken. Ziel ist es, die Befreiung der Elektroautos von der Automobilsteuer per 1. Januar 2024 aufzuheben und Elektroautos künftig dem normalen Steuersatz von 4 Prozent zu unterstellen. Die Steuerbefreiung als Förderinstrument ist angesichts des stark angestiegenen Anteils von Elektroautos an den gesamten Autoimporten sowie der Annäherung der Preise aus Sicht des Bundesrates nicht mehr notwendig.

Die Vernehmlassung dauerte bis zum 12. Juli 2023.

[Eidg. Finanzdepartement EFD, Bern]

Recht & Steuer
Buchhaltung & Revision
Immobilien



Büro Zumstein

H. Zumstein
Buchhaltungs- und Revisions AG
Rechts- und Steuerpraxis
H. Zumstein AG

Lägernstrasse 20 · 8155 Niederhasli

TEL 044 851 50 70

FAX 044 851 50 80

info@buerozumstein.ch

www.buerozumstein.ch

H. Zumstein
Buchhaltungs- und Revisions AG

- Buchhaltungen
- Abschlussberatungen
- Steuerberatungen
- Revisionen
- Nachfolgeberatungen
- Finanzierungskonzepte
- Unternehmensberatungen
- Vorsorgeplanung



Rechts- und Steuerpraxis
H. Zumstein AG

- Testamentsberatungen
- Lebzeitige Nachlassregelungen
- Bäuerliches Erbrecht
- Gesellschaftsverträge
- Steuerberatungen
- Sachverwalterschaften
- Mandate im Kindes- und
Erwachsenenschutz
- Scheidungsvereinbarungen
- Immobilienverwaltungen
- Immobilienschätzungen
- Liegenschaftenverkauf

